

16

BUNDESGERICHTSHOF

V_ZR_51/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Heinrich J. [REDACTED] in O. [REDACTED]
R. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1.) den Landwirt Otto H. [REDACTED], z.Zt. im Landes-
krankenhaus S. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch Rechts-
anwalt St. [REDACTED] in T. [REDACTED] als Vormund,

2.) den Bauern Hermann H. [REDACTED] in Sc. [REDACTED]
Kreis Su. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] S. [REDACTED],
Th. [REDACTED] weg [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. Mai 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Dr. Grell

beschlossen:

Der Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten vom 14./15. März 1967 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat gegen das seinem Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz am 1. Februar 1967 zugestellte Berufungsurteil am 15. März 1967, sonach verspätet (§ 552 ZPO), Revision eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Revisionsfrist beantragt. Die Verspätung beruht nach seinem glaubhaft gemachten Vortrag, darauf, daß sich der Prozeßbevollmächtigte beim Entgegennehmen und Quittieren der Urteilszustellung die erforderliche Notierung im selbstgeführten Fristenkalender für den nächsten Tag (2. Februar 1967) vornahm und Akten und Urteil dafür bereitlegte, am nächsten Tag jedoch dies infolge Neueingangs eines von einem Büroangestellten obenauf gelegten anderweitigen Schriftsatzes aus den Augen verlor. Nicht entscheidend sind die Vorgänge am 2. Februar: ob der Neueingang nach den näheren Umständen geeignet war, die Aufmerksamkeit des Prozeßbevollmächtigten in eine andere Richtung zu lenken, und ob von ihm verlangt werden konnte, daß er die

Notwendigkeit der Fristnotierung noch hätte in Erinnerung haben müssen. Denn der Prozeßbevollmächtigte hat bereits am 1. Februar die äußerste angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt dadurch außer acht gelassen, daß er die Fristnotierung nicht, wie geboten, gleichzeitig mit der Unterzeichnung und Weggabe der Zustellungsquittung vornahm, sondern sie dem nächsten Tag vorbehielt, an welchem er die Sache auch sonst (durch Diktat eines Mitteilungsschreibens für den Anwalt der ersten Instanz) erledigen wollte. Aus diesem Grund beruht die Fristversäumung nicht auf einem unabwendbaren Zufall i.S. von § 233 ZPO; das Wiedereinsetzungsgesuch ist unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 238 Abs. 3 ZPO.

Dr. Augustin Dr. Piepenbrock Dr. Mattern Dr. Grell
zugleich auch
für den ortsab-
wesenden und des-
halb an der Unter-
zeichnung verhin-
derten Bundesrich-
ter Dr. Freitag

